

Gericht: Bundesschiedskommission
Partei: SPD
Datum: 22.12.2008
Akt.-Zeichen: 5/2008
Schlagwort: Beschwerde;
Rubrik:

Entscheidung
In dem Beschwerdeverfahren
5/2008

auf Antrag von

- Beschwerdeführerin -

wegen

Beschwerde gegen eine Rechtsauskunft der Rechtsstelle beim Parteivorstand

hat die Bundesschiedskommission am 22. Dezember 2008 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,
Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,
Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

In Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag an eine vom Bezirk ... der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands eingesetzte Untersuchungskommission nach § 33 OrgStatut, die u.a. bestimmte Verhaltensweisen der Beschwerdeführerin gegenüber der SPD aufklären sollte, hatte die Rechtsstelle beim Parteivorstand unter dem 11. September 2008 auf Bitten des Bezirks zu einigen rechtlichen Fragen Stellung genommen. Diese Stellungnahme war durch die Untersuchungskommission auch der Beschwerdeführerin zur Kenntnis gegeben worden.

Mit einem sowohl an die Bundesschiedskommission als auch an die Bezirksschiedskommission ... gerichteten Schreiben vom 28. September 2008, bei der Bundesschiedskommission eingegangen am 29. September 2008, rief die Beschwerdeführerin

mit der Bitte um Überprüfung "die Bundesschiedskommission respektive die Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks ..." an und legte ausdrücklich „Beschwerde gegen die ergangene Rechtsauskunft und des darin enthaltenen Rechtsstandpunktes des Parteivorstandes" ein. Gegen die Rechtsauskunft bestünden erhebliche Bedenken; insbesondere seien durch das Schreiben vom 11. September 2008 das Organisationsstatut und die Schiedsordnung rechtsfehlerhaft und sie in ihren Rechten verletzend ausgelegt worden.

Mit Schreiben der Vorsitzenden vom 06. Oktober 2008 wurde die Beschwerdeführerin auf rechtliche Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Beschwerde hingewiesen; weder hierauf noch auf eine weitere Anfrage vom 03. November 2008, ob die Beschwerde aufrechterhalten bleibt oder zurückgenommen wird, hat die Beschwerdeführerin reagiert.

II.

Die "Beschwerde" ist als unzulässig zu verwerfen, denn eine inhaltliche Befassung der Bundesschiedskommission mit ihr kommt nicht in Betracht. Eine Zuständigkeit hierfür lässt sich den Statuten der SPD unter keinem denkbaren Gesichtspunkt entnehmen.

Das Organisationsstatut - OrgStatut -, die Schiedsordnung - SchiedsO - und die Wahlordnung - WahlO - der Partei regeln abschließend, in welchen Arten von Verfahren eine Zuständigkeit der nach den Vorgaben des Parteiengesetzes gebildeten Schiedskommissionen gegeben ist. Es sind dies Parteiordnungsverfahren (§§ 34 Abs. 2 Nr. 1 und 35 OrgStatut i.V.m. § 1 Abs. 1 a) und §§ 6 ff. SchiedsO), Statutenstreitverfahren (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 OrgStatut i.V.m. § 1 Abs. 1 b) und § 21 SchiedsO) und Wahlanfechtungsverfahren (§ 34 Abs. 2 Nr. 3 OrgStatut i.V.m. §§ 11 ff WahlO).

Es gibt somit keine Allzuständigkeit der Schiedskommissionen dahingehend, dass sie jegliche Maßnahme von Organen oder Gremien der Partei überprüfen könnten, vergleichbar im öffentlichen Bereich etwa der allgemeinen Zuständigkeitsklausel nach § 40 VwGO für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Von daher hat die Bundesschiedskommission in der Vergangenheit bereits mehrfach entschieden, dass nicht jede Handlung, Maßnahme, Beschlussfassung oder Unterlassung im Parteibereich Gegenstand einer Kontrolle durch die Schiedskommissionen sein kann (vgl. etwa Entscheidungen vom 12.01.2006- 1/2005/St -; vom 27.09.2002 - 06/2002 -; vom 22.09.2000 - 02/2000/St -; vom 20.09.1999 - 01/1999/St-; vom 14.10.1998 - 04/1998 -). Dies muss erst recht gelten für eine - wie sie hier im Streit steht

- gutachterliche Stellungnahme der Rechtsstelle beim Parteivorstand, also das bloße Äußern einer Rechtsmeinung; hier liegt schon eine verbindliche inhaltliche Regelung eines Sachverhaltes nicht vor.

Danach kann dahingestellt bleiben, ob nicht auch die gleichzeitige alternative Anrufung zweier Zuständigkeitsebenen, die offen lässt, welche Ebene tatsächlich entscheiden soll, wegen der damit verbundenen Unklarheit des Antrages der Zulässigkeit entgegenstünde.

Hannelore Kohl